



Bielefeld

**Festlegung rechtsverbindlicher
Schuleinzugsbereiche**

Stadt Bielefeld – Amt für Schule

- ▶ **Rechtsanspruch auf einen Schulplatz:** § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) – Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die der Wohnung **entfernungsmäßig nächstgelegene** Grundschule, dies gilt auch für die 3 neuen Grundschulen (Interimsstandorte)

- ▶ **Festlegung Schuleinzugsbereiche:** § 84 Abs. 1 SchulG - Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche, Einschränkung des Anspruchs auf Aufnahme in der nächstgelegenen Grundschule

Schuleinzugsbereiche - Warum?

- ▶ Ohne Schuleinzugsbereiche ergeben sich für alle an den Interimsstandorten angrenzenden Schulen automatisch erhebliche Verschiebungen bei den Abgrenzungen.
- ▶ Neue Grundschulen müssen im Anmeldeverfahren mind. 50 Anmeldungen von Kindern erreichen (Genehmigungsvorbehalt).
- ▶ Durch die Festlegung von verbindlichen Schuleinzugsbereichen wird die Steuerung der Auslastung der vorhandenen Kapazitäten erleichtert und die Auslastung der 3 neuen Grundschulen gesichert.
- ▶ Eine Rechtsgrundlage zur vorrangigen Berücksichtigung von Geschwisterkindern im Aufnahmeverfahren ist bei der Festlegung von Schuleinzugsbereichen **nicht** gegeben.

Beteiligung der Schulkonferenz

- ▶ **Anhörung der Schulkonferenz:** § 76 S. 3 Nr. 3 SchulG: rechtzeitig vor der Festlegung der Schuleinzugsbereiche
 → Nicht vor der Genehmigung der neu zu errichtenden Grundschulen durch die Bezirksregierung Detmold (25.07.2023) möglich
- ▶ **Berücksichtigung des Votums** der Schulkonferenz - die Entscheidungsbefugnis des Schulträgers bleibt aber unberührt.
- ▶ **Fortbestand der Schulkonferenz:** § 64 Abs. 2 S. 2 SchulG: bis zur Neuwahl der Schulkonferenz bleibt die bisher gewählte S-Konferenz zuständig.
- ▶ **Eilentscheidungen:** § 67 Abs. 4 S. 1 SchulG: bei unaufschiebbaren Angelegenheiten ist die Schulleitung mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung entscheidungsbefugt.

Schuleinzugsbereiche - Methodisches Vorgehen

GIS-gestütztes Verfahren zur Neuordnung der Grundschuleinzugsbereiche:

- ▶ Wohnortnähe: Neues Routingverfahren unter Einbeziehung der neuen Grundschulstandorte in Koop. mit dem Amt für Geoinformation und Kataster
- ▶ Geschwisterkinder: möglichst geringe Veränderungen bestehender Gebietsabgrenzungen, um Auswirkungen für mögliche Geschwisterkinder gering zu halten
- ▶ Auslastung der Schulen: Berücksichtigung der Aufnahmekapazitäten auf Grundlage von Einwohnermeldedaten (Istdaten), d.h. Anzahl der bereits geborenen Kinder im Alter zwischen 0 – 5-Jährigen im Einzugsbereich → Reine Bestandsanalyse des potenziellen Schüleraufkommens, keine Prognose
- ▶ Schulwege: Abgrenzung möglichst entlang von Hauptstraßen (z.B. Jöllenbecker Str.)

Exkurs: Aufnahmeverfahren an GS gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 und 4 AO-GS

- ▶ Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Abs. 3 SchulG NRW). ...
- ▶ **Kriterien bei Anmeldeüberhängen:** Geschwisterkinder, Schulwege, Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule, Ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen, Ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Der Katalog ist abschließend, stellt aber keine Reihenfolge dar. Die Schulen müssen Auswahlkriterien festlegen. Eine automatische vorrangige Aufnahme von Geschwisterkindern ist nicht möglich!

- ▶ Sind nach dem Anmeldeverfahren noch Kapazitäten frei, müssen weitere Kinder bis zur festgeschriebenen Obergrenze aufgenommen werden.

Schulen mit festgelegtem Einzugsbereich müssen Kinder bei freien Kapazitäten nur aufnehmen, wenn ein wichtiger Grund (z. B. Ablehnung einer anderen Grundschule) vorliegt.

- ▶ Mit der Festlegung eines Schuleinzugsbereiches wird durch den Schulträger keine Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes getroffen. Dies erfolgt durch die Einzelfallentscheidung der Schulleitung im Aufnahmeverfahren.

- ▶ Erstellung von Prognosen:
 - ✓ erste Annahmen für die drei neuen Standorte nach dem Schuljahr 2024/25 möglich
 - ✓ Verlässliche Schülerzahlprognosen erst nach drei Bestandsjahren zu erwarten, da mehrere Modellparameter auf 3-jährigen Durchschnittswerten basieren
- ▶ Anpassung der festgelegten Schuleinzugsbereiche notwendig, wenn die Interimsstandorte aufgehoben und die endgültigen Standorte in Betrieb gehen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Daten

**W
BI**